

# Initiativbegehren

# Gemeinde Muri AG

Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Muri AG reichen, gestützt auf § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, folgendes Initiativbegehren ein:

Die IG Sportvereine Muri beantragt folgendes Traktandum an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.2022 zur Abstimmung vorzulegen: Freigabe eines Projektierungsauftrages für eine provisorische Trainingshalle (inkl. Standort Definition), Kostendach CHF 60'000.- mit Beauftragung an die IG Sportverein oder von Ihr bestimmte Planer. Sowie die Ausführung der provisorischen Trainingshalle (z.B. mittels Leistungsauftrag) welche an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.11.2022 zu traktandieren ist, vorausgesetzt der Projektierungsauftrag wurde am 23.06.2022 genehmigt.

Begründung: Seit Jahren bemängeln viele Sportvereine in Muri die fehlenden Hallenkapazität. Weite Anreisen zu den Trainings (Mutschellen usw.), Mitgliederstopp, Trainings von mehreren Mannschaften und Gruppen gleichzeitig sind nur einige der Auswirkungen und Einschränkungen.

Die IG Sportvereine hat durch eine Erhebung nachgewiesen, dass die Kapazität einer zusätzlichen 3-fach Turnhalle zu über 90% durch den notwendigen offenen Bedarf bereits belegt wäre.

In Muri werden über 800 Junioren in Sportvereine trainiert. Davon benötigen über 500 JuniorInnen die Hallen als Trainingsort.

*(Bitte handschriftlich und gut lesbar ausfüllen)*

Nr.	Name	Vorname	Jahrgang	Adresse (Strasse, Hausnummer)	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

**Retour bis 31. Mai 2022 an: IG Sportvereine Muri c/o Martin Leu, Mythenstrasse 12, 5630 Muri**

**Hinweis:** Es macht sich strafbar, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB) oder bei einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).